

8.7.1915

*Die Ausgleichsverhandlungen sind von jeher.*

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten bin ich doch der Meinung, daß Ausgleichsverhandlungen geführt werden und zu einem für beide Reichshälften vollkommen befriedigenden Ausgang gelangen können, wenn über die Grundlinien der handelspolitischen Zukunftsfragen eine volle Einigung zwischen den beiden Reichshälften erzielt und dementsprechend ein Modus gefunden wird, welcher denn doch alle Möglichkeit offen läßt, in den Friedensstraktaten die großen handelspolitischen Probleme im Einverständnis mit dem Deutschen Reiche zu lösen. Festlegen muß nur das Ziel, welches darin bestehen muß, die handelspolitische Situation unserer Monarchie zu stärken, die Vertragsverhandlungen mit den neutralen Staaten zu erleichtern, die Ausfuhrmöglichkeiten unserer Wirtschaft zu heben sowie überhaupt die Grundlagen für gesunde Produktionsmöglichkeiten zu schaffen und gleichzeitig in diesen nach dem Kriege noch viel wichtigeren Fragen den Konsumbedürfnissen der Monarchie entgegenzukommen. Diese Absicht kann auf den verschiedensten Wegen realisiert werden. Dies heute schon im Ausgleich selbst festzulegen, erscheint nicht durchführbar. Möglich ist nur, in den Ausgleichsbestimmungen selbst Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche einer derartigen zukünftigen Regelung entstehen könnten, sowie allen verschiedenen Lösungsformen den Weg offen zu halten. Dies gilt insbesondere für die Frage der künftigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zum Deutschen Reiche. Einig sind wohl alle darin, daß die handelspolitischen Beziehungen zum Deutschen Reiche möglichst innig geknüpft werden müssen. Noch scheinen die Ansichten selbst in den Interessentkreisen nicht geklärt, welche der verschiedenen Lösungsformen, um dieses Ziel zu erreichen, den Vorzug verdient. Aber immerhin darf der Ausgleich keine derselben unmöglich machen, muß der Monarchie die Freiheit gestatten, jeden nach den Verhältnissen gelegentlich der Friedensverhandlungen sich als notwendig ergebenden Weg zu beschreiten; für keine der beiden Reichshälften darf etwa durch den Inhalt des Ausgleiches eine Situation geschaffen werden, die ihr gestatten würde, sich die dann als notwendig erscheinende Entschließung etwa abkaufen zu lassen.

Noch viel schwieriger ist es aber, heute schon die verkehrspolitischen und tarifarischen Fragen definitiv zu regeln. Wir wissen heute noch gar nicht, welcher Art dieselben sein werden oder sein können, weil dies sowohl mit der Gestaltung der europäischen Landkarte wie mit der Entscheidung großer internationaler Aufteilungsprobleme im Zusammenhange steht. Auch sind diese Fragen abhängig von der Art und Weise der Festlegung unserer handelspolitischen Position in den Friedensverträgen. Hier schon Forderungen oder Gegenforderungen aufzustellen, wäre sicher ein müßiges Spiel. Auch dürfen diese Fragen niemals zu Kompensationsobjekten werden, wie dies gelegentlich der letzten und vorletzten Ausgleichsverhandlungen der Fall war oder immer wieder mit mehr oder weniger Erfolg versucht wurde.

Wir stehen somit vor einem schwierigen Dilemma. Auf der einen Seite erscheint es dringend notwendig, den Ausgleich zu perfektionieren, ehe wir in die Friedensverhandlungen eintreten, auf der anderen Seite muß der Ausgang des Krieges und somit das Ergebnis der Friedensverhandlungen auch eine große Rückwirkung auf den Inhalt des Ausgleiches ausüben. Daraus ergibt sich als Schlußfolgerung die wichtige Forderung, daß die Regierungen beider Reichshälften über die Kriegsziele eine volle Einigung erzielt haben und volle Klarheit besitzen müssen. Dann wird es möglich sein, grundlegende Vereinbarungen zwischen den beiden Reichshälften zustande zu bringen. Aber immerhin werden wichtige Detailfragen, die auf das wirtschaftliche Gedeihen beider Reichshälften von großem Einflusse sein können, auch dann noch kaum gelöst werden. Daß die wirtschaftliche Erstarbung der Gesamtmonarchie für die Regierungen beider Reichshälften das unverrückbare Ziel aller Ausgleichsverhandlungen sein muß, erscheint selbstverständlich. Jeder Partikularismus muß hier zurücktreten, jedes Ringen oder Haschen nach einseitigen Vorteilen ist ausgeschlossen. Die Erfahrungen des Krieges müssen und sollen derartige Sonderstandpunkte endgültig auf den

Schlachtfeldern begraben haben. Aufgabe der Ausgleichsverhandlungen ist es, Vereinbarungen zu treffen, welche dann gelten sollen, sobald wir uns über die prinzipiellen Grundlagen der zukünftigen Monarchie geeinigt haben; bei diesen Festlegungen könnte gleichzeitig der Weg für alle Ausgestaltungen offen gelassen werden, wie sie sich durch den Gang der kriegerischen Ereignisse und der Friedensverhandlungen als notwendig herausstellen können. Eine schwierige Aufgabe immerhin, die aber sicher gelöst werden kann und muß, denn die wirtschaftliche Zukunft unserer Gesamtmonarchie steht hier in Frage. Als selbstverständlich setzen wir voraus, daß die Regierungen beider Staaten sich der Mitarbeit der Fachleute, der praktischen Volkswirte, der Industriellen und Kaufleute auf das intensivste bedienen werden.

Aber zum Schluß noch eine Bemerkung: Die Industrie, das Gewerbe und der Kaufmannsstand in Oesterreich und, ich denke auch in Ungarn, erwarten vor allem, daß die Regierungen sich darüber einigen, daß die Periode der kurzfristigen Ausgleichs endlich vorüber sein muß. Es mag ja einzelne Bestimmungen geben, welche einer periodischen Revision unterzogen werden können und müssen, aber die grundlegenden Fragen müssen ein für allemal ebenso außer Diskussion gestellt werden, wie es das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Reichshälften ist. Ebenso wie an der Zusammenfassung der beiden Reiche in der Gesamtmonarchie niemals wieder gezweifelt werden kann, muß auch die Wirtschaftsgemeinschaft in beiden Reichshälften als ein Thema betrachtet werden, das nicht mehr in Erörterung gezogen werden darf. Gleichzeitig aber müssen zweckdienliche Einrichtungen getroffen werden, daß Streitfragen, die sich aus den wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder ergeben könnten, in klarer und bündiger Weise geregelt werden können. Das wirtschaftliche Verhältnis der Monarchie darf ebensowenig ein Verhältnis auf Kündigung sein wie das staatsrechtliche.